

aus „Paulus“ von Mendelssohn-Bartholdy den Frieden, den himmlischen, verkündigen. Ein Chor mit Engel- oder Oberstimmen: „O, wie selig seid ihr doch, ihr Frommen!“ soll besonders an unsere, durch den unheilvollen Krieg oder die Epidemie entrissenen Lieben erinnern, und ein anderer Chor, von oben gesungen, gleichsam aus der Höhe des Himmels Worte derselben ausdrücken. Den, dem obersten Kriegsherrn und Lenker der Schicksale schulbigen Dank gedenkt man in der Motette von Rolfe „Der Herr ist König, der freuet sich das Erdenreich“ Psalm 97, 1—6, in dem Chore aus der Schöpfung von Haydn „die Himmel erzählen die Ehre Gottes“ und dem „Hallelujah“ von Händel und dem Messias darzubringen. Außerdem wird noch vorgetragen werden: „Ave verum corpus“ von Mozart. Damit nun auch der durch die Epidemie gewordenen hiesigen Waisenkinder gedacht werde, ist die Hälfte des Ertrags für sie bestimmt, während die andere dem sächsischen Pestalozzivereine zufließen soll.

**Dresden.** Seit der erfolgten Publication des Friedensvertrags herrscht das regste Leben. Findet man auch die Bedingungen theilweise etwas hart und giebt namentlich die Höhe der Kriegskosten zu mancherlei Besorgnissen wegen des künftigen Zustandes der sächsischen Finanzen Veranlassung, so tritt doch alles dies in den Hintergrund vor dem, man darf wohl mit Recht sagen, allseitigen Ausdruck der Freude darüber, daß der langersehnte Friede nun endlich zu Stande gekommen. Namentlich in den Handel und Gewerbe treibenden Kreisen athmet man wieder auf und hofft man schon bald manche Wunde vernarbt zu sehen, die der Zustand der Ungewißheit geschlagen.

— Das „Dr. Journ.“ enthält in seinem Amtlichen Theile folgende Verordnung, die Aufhebung der Landes-Commission betreffend:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. urkunden und bekennen:

Nachdem Wir die Regierungsgeschäfte Selbst übernommen haben, so hat sich hierdurch der Austrag, welcher von Uns der durch Verordnung vom 16. Juni d. Js. niedergesetzten Landes-Commission erteilt worden, erledigt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrücken lassen.

Schloß Pillnitz, den 27. October 1866.

(L. S.)

Johann.

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.

Richard Freiherr von Griesen.

Dr. Robert Schneider.

— Se. Maj. der König haben den Staatsminister Generalleutnant v. Rabenhorst der Direction des ihm anvertrauten Kriegsministeriums enthoben und die Function eines Kriegsministers dem Generalmajor und bisherigen Chef des Generalstabes von Fabrice übertragen. — Ferner hat Se. Majestät der König dem zeitherigen Kreisdirector Herrmann von Nostitz-Wallwitz, unter Ernennung desselben zum Staatsminister, das Ministerium des Innern zugleich mit dem Auftrage in Evangelicis, und dem Staatsminister Freiherrn v. Falkenstein den Vorsitz im Gesamtministerium übertragen.

— Den preußischen Truppen ist mittelst Tagesbefehl das Einhalten eines kameradschaftlichen Vernehmens mit den wiederkehrenden sächsischen Truppen (zu deren Empfang sich hier ein Comité gebildet hat) eingeschärft worden.

\* **Chemnitz.** Der Ausstellungs-Ausschuß hierselbst macht bekannt, daß die große Industrie-Ausstel-

lung hierselbst im Monat Mai nächsten Jahres eröffnet werden wird.

**Berlin.** Noch vor dem Schluß der bald wieder beginnenden Landtagsession sollen Bevollmächtigte der zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten zur Vereinbarung der dem Parlament zu machenden Vorlagen in Berlin zusammentreten.

**Baiern.** Die Erfahrungen des letzten Feldzuges haben die Nothwendigkeit der Einführung des Hinterradungsgewehrs auch in der bairischen Armee bewiesen, und ist jetzt bereits das Kriegsministerium beschäftigt, zwischen zweien Systemen das eine zur Einführung zu wählen.

**Italien.** Die Abstimmung in Venetien ist über Erwarten günstig für den unbedingten Anschluß an das Königreich Italien ausgefallen. Als auf dem Markusplatz in Venedig die italienische Flagge aufgehängt wurde, hatte General Revel dem Könige Victor Emanuel telegraphische Mittheilung von diesem denkwürdigen Acte gemacht und umgehend nachstehende Antwort erhalten: „Tausend Dank, General; ich fühle mich glücklich, heute die Erwartungen so vieler Jahrhunderte verwirklicht zu sehen. Italien ist einig und frei, die Italiener mögen es nun zu vertheidigen und so zu erhalten wissen!“

### Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1. Zur Verathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat. Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen, ein Ueberfluß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.